

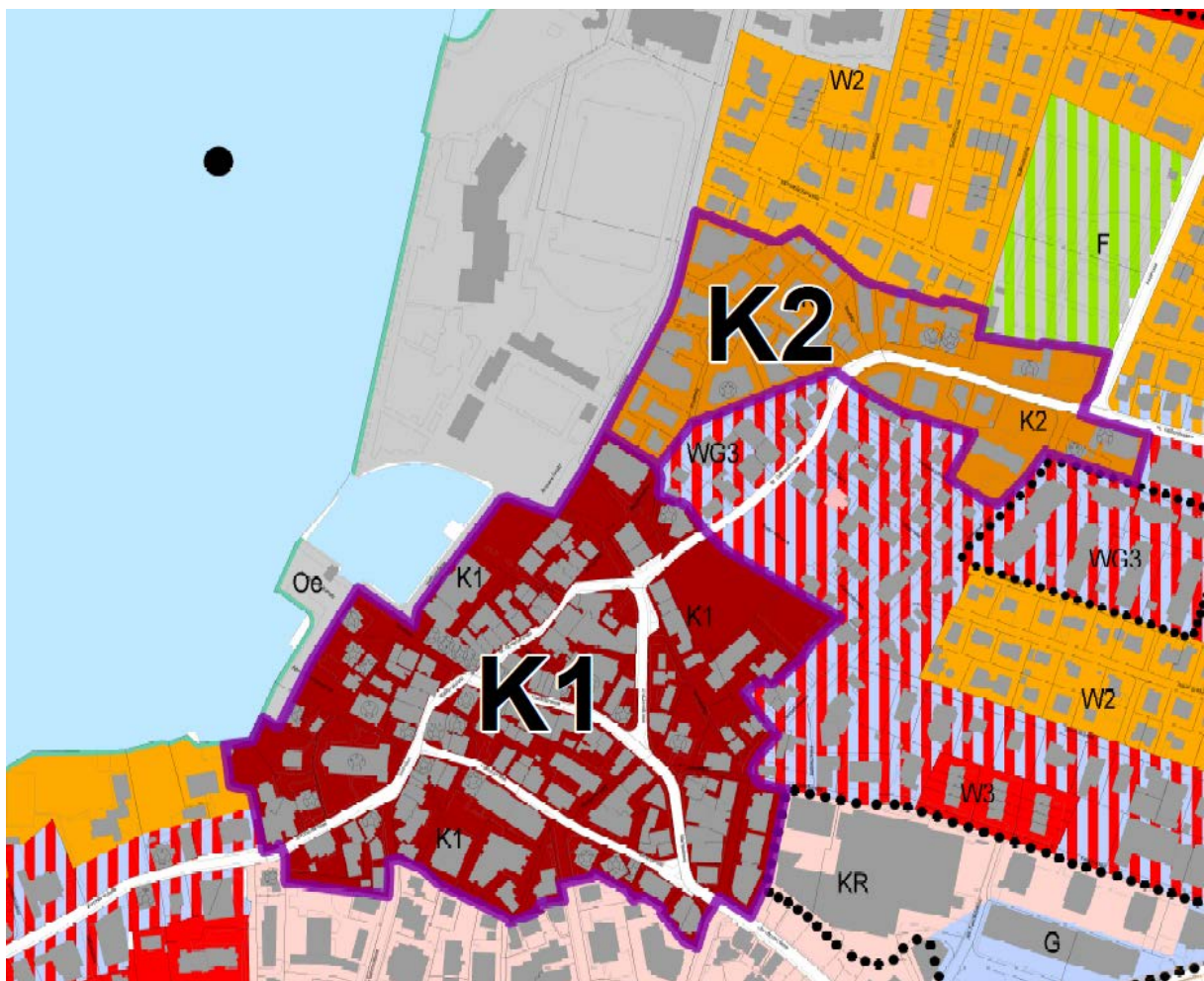


Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 248 vom 27. September 2013 hat der Gemeinderat Lachen folgendes beschlossen:

## Bauvorhaben in den Kernzonen K1 und K2

Für Bauvorhaben im Dorfkern von Lachen (in der Kernzone K1 und K2 liegend) und speziell im Umfeld der Pfarrkirche, des Rats- und Gemeindehauses, der Kapelle im Ried, des Marienbrunnens sowie auch im seeseitigen Bereich (vgl. Skizze) ist ab sofort jeweils folgendes Vorgehen anzuwenden:

(Auszug Zonenplan Gemeinde Lachen)



- Bei einer Grundstückfläche kleiner als 700 m<sup>2</sup> keine Änderung der Praxis (PBG, PBR)
- Bei einer Grundstückfläche zwischen 700 m<sup>2</sup> und 1'200 m<sup>2</sup> zusätzliche Begutachtung des Baugesuches durch ausgewiesenen Raumplanungsexperten und den kantonalen Denkmalpfleger, ansonsten keine Änderung gegenüber der heutigen Praxis.
- Bei einer Grundstückfläche grösser als 1'200 m<sup>2</sup> ist ein Projektwettbewerb (gemäss SIA 142) oder ein Studienauftrag (gemäss SIA 143) durchzuführen. Welches der beiden Verfahren zur Anwendung kommen soll sowie die konkreten Rand-

bedingungen des Verfahrens legt der Gemeinderat Lachen auf Antrag der Hochbaukommission und in Zusammenarbeit mit den Investoren/Investorinnen fest.

Das Planungsverfahren (Projektwettbewerb oder Studienauftrag) wird durch ein externes Planungsbüro, welches über entsprechende Erfahrung und Referenzen verfügt, durchgeführt. Diesem Büro obliegt es, vor dem Verfahren zusammen mit dem Beurteilungsgremium die Kriterien detailliert festzulegen und zu formulieren, das Verfahren zu begleiten und darüber Bericht zu erstatten.

Das Beurteilungsgremium (die Jury) setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter/in der Grundeigentümer/in
- Vertreter/in der Gemeinde inklusive Berater/in
- Vertreter/in Kanton, insbesondere Denkmalpfleger/in
- Investor/in oder dessen Vertreter/deren Vertreterin
- Fachexperten/Fachexpertin Verkehr, Städtebau/Raumplanung, Architektur und je nach Anforderungen weitere Experten/Expertinnen, Betroffene und Amtsstellen

Die Abteilung Bau und Umwelt hat den Dialog mit Bauherrschaften zu pflegen und ihnen die gemeindeseitigen Anliegen und Randbedingungen bei Bauvorhaben in den Kernzonen aufzuzeigen.